

halt der Rechte, die, solange das Werk inzwischen gemeinfrei war, von Dritten erworben worden sind, und genau zu bestimmen, was in diesem Sinne unter Recht zu verstehen ist;

7. Art. 25 über die Vorbehalte zu streichen.

Hierzu soll noch im einzelnen bemerkt werden: zu 2. Die Opposition der französischen und italienischen Juristen (vgl. Potu, La Convention de Berne 1914, S. 76 ff., und den dort zitierten Stolfi) gegen diese Gesetzesbestimmung ist schon alt. Sie wurde auf dem Kongress in Lugano neu entfacht durch ein französisches Referat, welches ausführt, daß diese Bestimmung dem Reziprozitätsprinzip der B.U. widerstrebe und wesentlich im Interesse derjenigen deutschen Verleger geschaffen sei, die österreichische und russische Werke erscheinen lassen, wobei an den Fall von Gorkis Nachlaß und des literarischen Nachlasses von Dostojewski erinnert wurde, in welchem letzteren Falle die Sowjetbehörde, obwohl sie den Erben Dostojewskis an dessen nachgelassenen Werken ein Urheberrecht nicht zugestehet, einem deutschen Verleger das Recht, diese Werke zum erstenmal in Deutschland in deutscher Sprache zu veröffentlichen, eingeräumt habe gegen eine an die Sowjetregierung zu zahlende Entschädigung.

Dieses Referat kommt zu dem Ergebnis: *«le certain est, que l'article 6 est maintenant au seul profit de la librairie allemande, et au détriment aussi certain de la protection des droits de l'ensemble des auteurs unionistes, formant obstacle à l'extension même de l'Union de Berne»*.

Daß bei solchen mit Pathos vorgetragenen Schlussfolgerungen der Erfolg bei der Association nicht ausbleiben konnte, bedarf keiner Begründung.

Was ist nun an diesem Angriff, an diesen Behauptungen Wahres?

Während Art. 3 der B.U. den Verlegern den Schutz der Übereinkunft für solche ihrer Verlagswerke zubilligte, deren Urheber nicht Angehöriger des Verbandsstaates war, ist diese Bestimmung durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 dahin abgeändert worden, daß dieser Schutz den Urhebern und nicht den Verlegern zugesprochen wurde. Diese Bestimmung entsprang dem Wunsche, den Verlegern der Verbandsstaaten dienlich zu sein, zugleich aber wurde erwartet, daß die Nichtverbandsländer auf Grund dieser Bestimmung um so schleuniger der B.U. beitreten würden, um zu verhindern, daß ihre Autoren ihre Werke nicht zuerst im Heimatstaat, sondern in einem fremden Lande erscheinen ließen.

Daß dieser Gesichtspunkt heute nicht mehr vorherrscht, ist klar. Es genügt jedoch bereits der durch diese Bestimmung erzielte Schutz des einheimischen Verlagsgewerbes, um die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung als wünschenswert erscheinen zu lassen. Und ferner: gerade die Romanen sind es (man vgl. den Artikel im *Droit d'auteur* 1927, S. 59), die den Anhängern der 30jährigen Schutzfrist direkt oder indirekt den Vorwurf der Piraterie machen. Ist es aber nicht auch Piraterie, wenn man den Angehörigen eines Nichtverbandsstaates (praktisch kommen ja jetzt nur noch russische Urheber in Frage, da der Schutz für Urheber der Vereinigten Staaten durch Staatsverträge gesichert ist), obwohl er den Schutz der Übereinkunft nachsucht, indem er seine Werke dort zuerst erscheinen läßt, schutzlos stellt, somit ihn dem Zugriff jedes Nachdrucks preisgibt? Und eine fatale Ähnlichkeit steigt auf zwischen dieser von den französischen Juristen gewollten Schutzlosigkeit des nicht unionistischen Urhebers mit der Bestimmung des Art. 306 Abs. 5 des Versailler Friedensdiktats, wonach alle Urheberrechte deutscher Staatsangehöriger im Interesse des französischen Gemeinwohls konfisziert werden können, solche deutsche Urheberrechte, die vor dem Kriege entstanden sind, sogar um die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage durch Deutschland sicherzustellen, also z. B. hinsichtlich der durch Art. 246 Abs. 2 verlangten Rücklieferung des Schädels des Sultans Matana.

Man sieht also, wohin die Fahrt geht, und so wird jeder, der abseits von allen nationalistischen Motiven den Schutz des Urhebers erstrebt, der Bestimmung des Art. 6 zustimmen.

Zu 3. Abdruck von Zeitungsartikeln (Art. 9). Hier ging der Vorschlag des Berner Bureaus dahin, daß nicht nur politische Artikel, wie bisher, sondern auch solche wirtschaftlichen, religiösen Inhalts oder ähnliche Artikel durch ausdrückliches Verbot dem Abdruck entzogen werden, daß andererseits sich die Abdrucksfreiheit auf Zeitungen und Zeitschriften beziehen sollte, während bisher der Abdruck überhaupt nur aus Zeitungen und in Zeitungen erlaubt war. Der Vorschlag erschien durchaus beifallswert. Denn einerseits fallen durch die Aufhebung des Unterschiedes in der Behandlung von Zeitungen und Zeitschriften die Schwierigkeiten weg, die in der Praxis sich hierbei gezeigt haben, andererseits bringt der Vorschlag klarer als bisher den Kerngedanken zum Ausdruck, wonach jedes Werk der Literatur, auch wenn es in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht wird, den vollen urheberrechtlichen Schutz genießt, während alle Artikel, also Ausarbeitungen kleineren Umfangs, die man nicht als »Werk« ansprechen kann, in periodischen Sammelwerken wiedergegeben werden können, mit Ausnahme der im Vorschlage erwähnten Artikel, die durch einen besonderen Vermerk noch geschützt werden können. Weil aber dieser Grundgedanke in der neuen Fassung klar genug ausgedrückt wird, erscheint die Beibehaltung des Abs. 3, wonach der Schutz der Übereinkunft keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten findet, die sich als einfache Zeitungsmittelungen darstellen, entbehrlich.

In der Diskussion polemisierte eigenartigerweise der italienische Staatsvertreter gegen den Vorschlag des italienischen Staates; Bedenken wurden gegen den Ausdruck »ähnliche Artikel« seiner Unbestimmtheit wegen gemacht, und vor allen Dingen erschien es den Autoren unangebracht, die Abdrucksfreiheit auch auf Artikel aus Zeitschriften auszudehnen, obwohl die gleichen Gründe, die für den Abdruck von Zeitungsartikeln sprachen, für die Zeitschrift gelten.

Der von den deutschen Vertretern eingebrachte und begründete Vorschlag, die Wiedergabefreiheit auf den Rundfunk als die gesprochene Zeitung auszudehnen, wurde von den französischen und italienischen Kongreßteilnehmern kurzerhand ohne sachliche Stellungnahme abgelehnt.

Zu 4. Großes und kleines Zitatenrecht (Art. 10). So begrüßenswert auch der Wunsch ist, eine gleichförmige Regelung hierfür zu finden, so ist doch nicht zu erkennen, daß der Vorschlag der Association hierfür eine geeignete Grundlage bildet. Dieser Vorschlag lautet:

1. In jedem kritischen, polemischen oder Unterrichtswerk können Analysen oder kleinere Zitate aus literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken aufgenommen werden, wenn das analysierte oder zitierte Werk bereits veröffentlicht ist.

2. Was Chrestomathien, Anthologien und alle Unterrichtswerke anlangt, so können für sie Entlehnungen aus bereits veröffentlichten literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken gemacht werden, sofern der einem Werke entlehnte Text nicht mehr als drei Seiten der Originalausgabe dieses Werkes ausmacht, keinesfalls aber mehr als die Hälfte, wenn es sich um ein literarisches oder wissenschaftliches Werk handelt; eine Seite oder höchstens ein Viertel, wenn es sich um ein Tonkunstwerk handelt; in diesem Falle darf das Werk niemals in eine andere Komposition aufgenommen werden.

Alle zulässigen Entlehnungen müssen den Originaltext unverändert bringen und müssen genaue Angabe der Quelle (Titel des Werkes, Name des Urhebers und des Verlegers, wenn diese bekannt sind) tragen.

3. Die volle oder teilweise Wiedergabe von Werken der Graphik und Plastik ist nur durch Mittel der graphischen Kunst in kritischen, wissenschaftlichen oder Unterrichtswerken gestattet und auch nur, wenn das wiedergegebene Werk bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

4. Die vertragschließenden Staaten können das Recht des Abdrucks nach Ziffer 2 und 3 von Zahlung einer Gebühr abhängig machen.